



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. Juli 2021
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
212-1.21.01 --155720
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Stallmeyer

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de

Einsatz des Personals zu Schuljahresbeginn 2021/22; Umgang mit der Corona-Pandemie

Auf Grundlage der aktuellen Bedingungen und Erkenntnisse sowie nach Beratung durch den für das Personal an öffentlichen Schulen bestellten überbetrieblichen Dienst nach § 19 ASiG treffe ich die nachstehenden Regelungen für den Einsatz des Personals ab Beginn des Schuljahres 2021/22:

1. Soweit im Hinblick auf die bestehende Dienst- bzw. Arbeitsverpflichtung der Lehrkräfte besondere schwerwiegende Umstände eines Einzelfalles differenzierte Einzelfallentscheidungen erfordern, entscheiden darüber die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe des Grundsatzes, dass Gesundheitsgefährdungen soweit möglich auszuschließen sind.

Dies ist auf besonders schwerwiegende Konstellationen zu beschränken, insbesondere bei Erkrankungen von Kindern von Lehrkräften, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind leben, bei dem die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bescheinigt, dass auf Grund einer gesundheitlichen Disposition ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht, auch wenn für dieses Kind ein Pflegegrad nicht anerkannt ist. Dies gilt im Falle eines schulpflichtigen Kindes allerdings nur, wenn dieses seinerseits aufgrund der gesundheitlichen Disposition von der Teilnahme am Präsenzunterricht in seiner eigentlich vorgesehenen Schule befreit ist. Im Falle eines noch nicht schulpflichtigen Kindes gilt dies nur, sofern es nicht seinerseits eine Betreuungseinrichtung (auch Tagesmutter) zusammen mit anderen Kindern besucht.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

2. Für Schwangere und Stillende gelten die Schutzmaßnahmen nach Mutterschutzgesetz.

Unabhängig davon können schwangere und stillende Lehrerinnen auf Wunsch vom Einsatz im Präsenzunterricht (einschließlich Pausen- und Klausuraufsicht, etc.) befreit werden. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung zu allen übrigen dienstlichen Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz oder in der Schule (hier insbesondere Konferenzen, Dienstgespräche etc.) sowie zur Abnahme von mündlichen Prüfungen unberührt. Hierbei gelten die jeweiligen gemäß CoronaBetrVO vorgegebenen besonderen Maßgaben (Abstandregelungen, ggf. Maskentragung) und die Hygienestandards.

3. Für weiteres im Schulbereich eingesetztes Landespersonal und für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

4. Diese Regelungen treten an die Stelle aller bisherigen Regelungen zur Dienstverpflichtung in der Corona-Pandemie und gelten bis zum Ablauf des 08. Oktober 2021 (letzter Unterrichtstag vor den Herbstferien),

Im Auftrag



Dr. Ludger Schrapper